

Barbel Rudins Schuld und Sühne : ein Sittenbild aus der guten alten Zeit

Autor(en): **Maag, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Baselbieter Heimatblätter**

Band (Jahr): **4 (1939)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-859814>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gonale System sich vorzüglich. Das Schweizervolk wird, sobald es aufgeklärt ist über die Machinationen, welche die Wasserfallenbahn verhin-
derten, sobald es ihre Vorzüge erkennt, dereinst mit Begeisterung
«s e i n e W a s s e r f a l l e n b a h n» verwirklicht sehen wollen.

Schlusswort.

Der Wasserfallenbahnfrage wurde ich schon im Jahre 1907 durch die Tatsache «entrückt», dass ich in die Ostschweiz übersiedelte. Als Redaktor der «Neuen Glarner Zeitung» war ich beruflich so stark in Anspruch genommen, dass ich mich höchstens mit der «Randenbahn» und mit der «Ostalpenbahn» befassen und auf das Schicksal der Wasserfallenbahn keinen Einfluss mehr ausüben konnte. Erst infolge meiner Wahl (1913) an das «Bieler Tagblatt» bekam ich erneut Fühlung mit der Baselbieter Juradurchstichfrage: die Eröffnung von Münster-Grenchen interessierte mich wieder lebhafter dafür. In der Folgezeit studierte ich die während meiner transjurassischen Berufstätigkeit inbezug auf die Wasserfallenbahn ergangenen Entscheide und Beschlüsse genauer durch und veröffentlichte meine neuen Studien im «Landschäftler», im «Rauracher» (No. 3, 1931) und im Werke «Basel Stadt und Land» (1936). Aus meiner heutigen Darstellung ergibt sich, dass der Hauensteinbasis-Tunnel ein «r e a k t i o n ä r e s», die Wasserfallenbahn ein «r e f o r m a t o r i s c h e s» Bahnprojekt war.

Am eidgenössischen Bettage dieses Jahres lud der Redaktor dieser schönen heimatlichen Vierteljahrsschrift, Herr Dr. P a u l S u t e r, mich in freundschaftlicher Weise zu sich nach Reigoldswil ein, wo mich Herr Gemeindepräsident Dr. L e o Z e h n t n e r ebenfalls erwartete. Diesen beiden Männern verdanke ich die Anregung, diese Geschichte der Wasserfallenbahn zu verfassen zu bleibendem Gedächtnis; dafür gebührt auch ihnen und sonst niemand die dankbare Anerkennung der Mit- und Nachwelt. So bleibt der heurige Bettag mir unvergesslich.

A u g u s t a R a u r i c a, 30. Nov. 1938.

Dr. Gustav Adolf Frey.

Barbel Rudins Schuld und Sühne.

Ein Sittenbild aus der guten alten Zeit von E. M a a g, Ramlinsburg.

Die Verhaftung.

Der Montag des 13. Juni anno 1701 brachte eine nicht geringe Aufregung ins kleine Bergdörfchen Ramlinsburg im damaligen Waldenburgeramt. Da erschienen nämlich kurz vor der Mittagszeit zwei Schlossknechte aus Waldenburg und verschwanden schnurstracks im Hauseingang des Hans Joggi Schwob. (Heutiges Haus No. 34). Wie ein Lauffeuer verbreitete sich diese Nachricht im Dörflein, und bald hatten sich auch die ersten Gaffer eingefunden, die gespannt der Dinge warteten, die sich da abspielen sollten und erregt den Fall diskutierten. Dem Hans Joggi galt dieser Besuch nicht, das stand ausser Zweifel. Seine Rechtschaffenheit war bekannt. Wie wäre er sonst Mitglied des Civilgerichts geworden! Hingegen seine Frau, die Barbel Rudin aus

Arboldswil. — Da lagen die Dinge wesentlich anders. Der traute niemand über den Weg. Schon einmal, vor drei Jahren, hatte man sie verhaftet, aufs Schloss gebracht und dann den gnädigen Herren in Basel vorgeführt. Seitdem war sie verdächtig. Sie galt als Diebin, Lügnerin, und noch schlimmere Dinge traute man ihr zu. Letzthin war sie ertappt worden, wie sie sich aus dem Keller ihrer Schwägerin mit einem Laib Brot davonmachen wollte, und es war nun erwiesen, dass sie schon mehrmals aus diesem Keller Speck, Brot, Schmalz und Most gestohlen hatte.

Zudem war vorgestern hinten im Schopf der Wwe. Schwob Feuer ausgebrochen, das man aber rasch hatte löschen können. Wer anders, als Barbara Rudin, konnte die Brandstifterin sein?

So war man keinen Augenblick im Zweifel, dass die Knechte gekommen waren, um die Barbel aufs Schloss zu holen. Die Bestätigung liess nicht lange auf sich warten. Jetzt öffnete sich die Tür zu Hans Joggis Hauseingang. Einer der Knechte trat heraus. Hinter ihm sah man die Barbel im Halbdunkel des Flurs, bleich, mit verweinten Augen. Im Arm trug sie ihr achtwöchiges Büblein, den Bläsi. Marieli, das siebenjährige Töchterlein wollte sie zurückhalten und schrie zum Erbarmen. Der Vogtsknecht machte der Szene ein Ende, indem er das Kind von der Mutter trennte und diese zur Tür hinaus schob. Dann sah man auch die vier ältern Kinder, die 19jährige Barbel, die 12jährige Anna und die beiden Buben Werner und Hans Jakob im Alter von 17 und 14 Jahren. Der Vater zeigte sich nicht. Er schämte sich vor seinen Dorfgenossen.

Nachdem der traurige Zug drunten in der Egg verschwunden war, verzogen sich auch die Neugierigen. Doch blieb am Nachmittag da oder dort ein Webstuhl länger stehen, als nötig war, um ein Spüli zu wechseln. Diese Verhaftung hatte unerhört Gesprächsstoff geliefert und musste nach allen Kanten, pro und contra, behandelt werden.

Im Schlossturm zu Waldenburg.

Beim Einnachten finden wir Barbel im finstern Verliess des Waldenburger Schlossturmes. Sie sitzt auf der harten Pritsche. Der kleine Bläsi schläft in ihrem Arm. Von ihm würde sie sich nie trennen. Auch in die Stadt würde sie ihn mitnehmen.

Vor drei Jahren ist sie an der gleichen Stelle gesessen. Sie erinnert sich noch an alle Einzelheiten des kleinen Raumes. Damals war die dumme Geschichte mit dem Schlüsselwirt Niklaus Brüderlin, in Liestal, passiert. Der war reich, hatte Geld wie Heu. Sie hatte Schulden, von denen ihr Mann nichts wusste. Der Schlüsselwirt lieh ihr 100 Pfund. Nicht auf ihren Namen. Sie hatte sich als die Tochter des Amtspflegers von Reigoldswil ausgegeben, den der Schlüsselwirt gut kannte. Dann war der Schwindel an den Tag gekommen. Doch hatten die gnädigen Herren ein Einsehen gehabt. Sie musste «ihr atzung und die auf die herabbringung ergangenen kosten» bezahlen und dem Schlüsselwirt die 100 Pfund zurückerstatten.

Diesmal war die Sache schlimmer. Für die Diebereien würde man sie ans Schellenwerk schlagen. Das würde vorbeigehen. Konnte man sie aber der Feuer-Einlegung überführen, dann — der Barbel graute es

— dann würde man sie nach der Halsgerichtsordnung lebendig verbrennen.

Nur jetzt nicht schwach werden! Dem Obervogt hatte sie ihre Diebereien gestanden. Aber dass sie eine Brandstifterin sei, sei das Geschwätz böser Mäuler, die sie, als eine Fremde nie wohl hätten mögen. So wollte sie auch die Herren in Basel von ihrer Unschuld überzeugen. Sie musste doch wieder heim! Sie hatte doch Kinder! Und sie liebte doch ihren Hans Joggi!

Vor 20 Jahren hatte er sie geheiratet, und sie war ihm gern nach Ramlinsburg gefolgt. Ihre Ehe war glücklich gewesen in den ersten Jahren. Sie hatte sich nur um ihre Kinder und ihren Mann gekümmert und den Nachbarn nichts nachgefragt. Sie wusste, dass man sie nicht gern hatte im Dorf. Sie war eine Fremde und dazu eine «Eigene». Was frug sie dem Geschwätz nach!

Dann hatte sich der böse Trieb in ihr geregt, den sie glaubte besiegt zu haben: die Gier nach fremdem Eigentum, die Sucht, sich Sachen anzueignen, die ihr nicht gehörten. Man hatte sie dabei erwischt. Man sah in ihr eine Diebin, ein «schlechtes Mensch». Da erwachte der Hass in ihr. Sie würde sich einmal rächen für alles, was man ihr zugefügt. Sie hatte es schlecht angestellt. Man hatte sie gesehen und verklagt.

Dafür sitzt sie nun hier.

Der Bericht des Obervogtes.

Währenddem Barbel im Schlossturm ihren trüben Gedanken nachhängt, sitzt der Obervogt Daniel Burckhardt am Tisch seiner Schreibstube und kaut nachdenklich an seinem Federkiel. Mit seinem Schreiben an die «Grossmächtigen, Wohledlen, Gestrengen, Festen, Frommen, Ehrenfesten, Fürsichtigen, Hochgelehrten, Hochweisen Herren und Obern» berichtet er nach einer kurzen Einleitung, «dass Hanns Schwaben Sel. Wwe. von Ramlinsburg einer Zeit daher allerhand Sachen aus Ihrem Haus c. v. entwendet worden seien. Nun hätte vor ohngefähr acht tagen obgedachter W. Knecht, Hanns Joggi Schwaben Frau von besagtem Ramblisburg am heitern Tag im Keller angetroffen, da sie anderthalb leib brodt genommen. Ueber dies seyr besagten W. vorgestrigen tags fewr eingelegt worden und habe man niemand anders darbey gesehen als sein Hanns Joggi Schwaben Fr. Barbara Rudi darneben durch gehen, die hindersich gesehen und still gestanden, es seye aber das fewr gleich wieder gelöscht worden: aus welchem argwohn er die Barbara Rudi, sambt Ihrem Jungen achtwöchigen Kind auf das schloss bringen lassen, welche den eingelegten brandt verleugnet, aber gestanden dass sie dieser Wwe. aus dem Keller ein Schmärl Leib, Zwo Maass Schmaltz, 4½ leib brodt und ein reines Most genommen, den Sie mit einem schlüssel aufmachen können.»

Dann schliesst er sein Schreiben, indem er alles dem gnädigen Wohlgefallen des Rates anheimstellt, «diesen dem lieben Gott zu glücklichem Wohlstande, sich selber aber zu willfährigem, schuldpflichtigen, gehorsamen Diensten in aller Unterwürfigkeit getreulich befehlend.

Datum Waldenburg den 13ten Tag des Monats Junii anno 1701.»

Zwei Tage später, am 15. Juni, kam der Fall im kleinen Rat zur Behandlung. Das Protokoll dieser Sitzung bezeichnet Barbara Rudin



Geflügeltes Fabelwesen

Linolschnitt W. Eglin

als «Eine Diebin und verdächtige Feuer-Einlegerin.» Der Beschluss des Rates lautet: «diese rudin Soll gefänglich hieher gebracht, und durch die Herren Sieben besprochen werden, wenn Sie Ihr kind mit sich nehmen will, mag Sie es Thun.»

Tags darauf wurde Barbel von zwei Wachtknechten am Strick nach Basel geführt. Eine Frau trug ihr das Kind nach. Sie wurde in den Eselturm gebracht und im Hurenstübchen eingesperrt.

Von den gnädigen Herren.

Dreimal wurde Barbel Rudin von den Siebnerherren des kleinen Rates verhört, ohne dass sie die Brandstiftung gestanden hätte. Nach dem ersten Verhör beschloss der Rat am 18. Juni: «diese Barbel rudi, Soll in Harte gefangenschaft gesetzt und durch die Herren Sieben wiederumb alles Ernstes besprochen werden, auch über dass, wass vor diesem Zwischen dem Schlüsselwürth zu liechstahl, und Ihro passiert.»

Nach dem zweiten Verhör, am 22. Juni: «diese Verhaftete soll noch mahlen durch die Herren Sieben ernstlich besprochen, und da sie mit runder Bekandtnuss nicht herausen wollte, dehero der Meister vorgestellt werden.»

Und nach dem dritten Verhör, am 25. Juni: «diese Frau Soll biss auf unseres gn. Herrn wiederbegnadigung an das Schellenwerckh geschlagen werden».

Jetzt durfte Barbel Rudin aufatmen. Ein paar Tage oder Wochen Schellenwerk, und man würde sie nach Hause lassen. Es war ihr über Erwarten gut gegangen.

Da trat ein Ereignis ein, das alle Hoffnung zunichte machte und Barbel erneut um ihr Leben bangen liess.

Unterm 28. Juni 1701 meldet das Protokoll: «Rudi Regenass und Hanns Joggi Lüdi vom Ramlsburg, So dann Christian Madöri von Itingen haben angebracht, weil die verhaftete Barbel Rudi, Hanns Joggi Schwaabs zu Ramlsburg Ehefrau, So jüngstens von meinen gn. Herren ans Schellenwerk erkannt worden, Sich vor Ihrer gefangenschaft droben betrohliche reden vernehmen lassen, namlich obschon das

jüngst angelegte fewr nicht gebrannt, So müsste es doch künftigs brennen, welches Sie genugsamb zu erweisen getrauen, Sie hiermit vorgehen, dass wann diese frau künftigs nach Haus gelassen würde, Sie diese betrohung ins werkh setzen möchte, underthl. bittend Ihnen vor dieser leichtsinnigen Person rueh und sicherheit zu verschaffen, hatt dabei mein Herr Bürgermeister Socin Ihr E. wth. angezeigt, dass auf dieser Klägeren gestriges anmelden gutbefunden worden, selbige an- noch in der gefangenschaft aufzuhalten.»

Der Rat beschloss darauf, Barbel Rudin einem neuen Verhör zu unterziehen und sie auch mit den neuen Anklägern zu confrontieren. Sie wurde erneut in den Eselturm eingeliefert und die Untersuchung nahm ihren Fortgang. Vor den Siebnerherren beteuerte Barbel Rudin wiederum ihre Unschuld. Da beschloss der Rat am 2. Juli: «diese Rudin soll in harte gefangenschaft gelegt, von den Herren VII wiedermalen ernstlich besprochen, dero der Meister vorgestellt und da sie mit run- der bekandtnus nitt herausen wollte, alsdann vom Meister mit dem daumenysen würklich angegriffen auch bei dem diener auf dem Esels- turm, dess was die frow gegen Ihne ausgesagt information eingenom- men und dem Mann das Kind mitgeben werden.»

Was die Sache mit dem Diener auf dem Eselturm betrifft, sind wir auf Vermutungen angewiesen. Die Protokolle enthalten darüber nichts näheres. Auch über das letzte Verhör schweigen sich die Ge- richtsakten aus. Wir können aber annehmen, dass die Daumenschrau- ben des Henkers Barbel Rudin zum Sprechen gebracht und ihr das Geständnis der Brandstiftung entrissen haben.

Am 6. Juli beschloss der Rat: «die acta sollen zusammengemacht, und den Herren advocaten zu Ihrem förderlichen bedenken zuge- stellt werden.»

Schon drei Tage darauf konnten die Gutachten der Juristen Dr. Faesch und Dr. Battieri verlesen werden. Sie kamen zum Schluss, «dass diese Diebin und Incendiaria, mit der ordinari straaß des Fewrs möchte abgestraft und belegt werden. Es wollten denn unser gn. H. aus gewissen Ursachen, Ihre diese straaß mildern, und Sie mit dem Schwert von dem Leben zum Todt hinrichten lassen.»

Das Urteil.

Die Verurteilung Barbel Rudins fiel in die Zeit der jährlich statt- findenden Neuwahlen des kleinen Rates. Die Herren des alten Rates überliessen es deshalb dem neuen, über Barbel zu richten, und der Urteilsspruch wurde in der ersten Sitzung des neuen Rates am 13. Juli 1701 gefällt. Das Protokoll berichtet darüber folgendes:

«Nachdem über vorstehendem stuckh allzumahlen geraten gewe- sen, und nach geschehenem Ausschlag drunden am Gericht, die Her- ren richter am Stab Gericht in die rhatstube getreten, und der alten Herren rhäte orth sich gesetzt, ist die maleficantin Barbel Rudi von Ramlisburg, in die rhatsstube zwischen zween wachtknechten ober- halb der Säul gestellt, dadann die Herren gerichtsämpter under der Säul gestanden, alles mit aufgehiebenen stäben, und dann Ihro von H. ampts bürgermeister vorgehalten worden, dass H. rhatschrbr. Ihro Verjücht ablesen werden, und nachdem Sie selbige ohne fürwort be- jaht, ist sie wieder hinausgeführt, darauf die H. ämbter umb Ihr be-

denckhen und Urtteil angefragt welche es nach anleitung Keyzers Caroli quinti halsgerichts Ordnung articulo 125 eingerichtet und sie als eine Incediariam zum fewr condemnirt, gn. H. Ueberlassend dero die straaß aus gn. zu mildern. Hierauf ist die umbfrag erstlich vor mein gn. Herrn den newen rhäten, dann den Herren richtern am Stadtgericht dahin gemilderet worden, dass Sie Barbara Rudi, mit dem Schwert vom Leben zum Todt gerichtet, und darnach dero Cörper mit fewer Verbrandt werden solle.»

... Noch gleichen Tages fiel im Nachtigallenwald das Haupt Barbel Rudins unter dem Streich Friedrich Günters, des Scharfrichters.

Die Teilung.

Aus dem Inventar, wie es am 2. Febr. 1702 im Wirtshaus in Hölstein aufgeschrieben wurde, geht hervor, dass Hans Joggi Schwob ein recht wohlhabender Mann gewesen sein muss. Wir finden da aufgezeichnet: Eine Behausung, Scheune, Stallung, Kraut- und Baumgarten, samt seiner Gerechtsame auf dem Ramblinsburg, neben Daniel Lüdin, Heinis. 5 Thauen Matten (125 Aren), 2 Stücke Weiden, 2 Stücke Reben, 8½ Jucharden Acker auf Landschachen, 13 Jucharden Acker auf Bubenried, 7½ Jucharden Acker auf Buchhalden; 1 Ross, 3 Stiere, 1 Kuh, 1 Kälblein, 1 Schwein, 1 Schaf.

Die Schulden beliefen sich auf 321 Pfund 15 Schilling. Ueber die Teilung berichtet das Protokoll:

1. Dem Wittwer werden semptliche liegenden Güter, Schiff und gschirr, wie auch das vieh eigenthümblich übergeben.
2. er soll dagegen die Passivschulden allein über sich nehmen.
3. Die Kinder bis auf das 18. Jahr ihres Alters erhalten, schreiben und lesen lehren lassen.
4. Jedem Kind wenn es obbestimmtes Alter erreicht, sein mütterliches Erbe im Betrage von 120 Pf. ausbezahlen, ferner jedem Kind, wenn es in die Ehe tritt ein Vierntzel Korn und einen Sack Haber abstaten.
5. Der vorhandene Fahrnis und Hausrat soll unter sämtl. Erben nach Landsbrauch und Recht verteilt werden.
6. Der Wittwer trägt alle Kosten.

Am 17. März 1702 bewilligte der Bürgermeister von Basel, Emanuel Socin, zufolge eines «fürbittlichen Schreibens» des Obervogtes dem Hans Joggi Schwob, seinen Kindern den dritten Teil des mütterlichen Erbes verabfolgen zu lassen, knüpfte aber daran die Bedingung, «dass dieselben aus diesem Terz, die über die Verhaftung und Hinrichtung der Mutter ergangenen Kösten bezahlen, und sie, die Kinder, sofern es noch nicht beschehen, ordentlich bevogtet werden sollen.»

Ueber die erwähnten Kosten gibt folgende Aufstellung Auskunft:

H. Leonhardt Stübling dem Rahtsknecht das Mittgelt 12 B. 6 Pfennig.

Friedrich günter dem Scharfrichter per diese Maleficantin mit dem Schwert zu richten und zu verbrennen 2 Pf. 10 B.

Johann Salathe dem Wachtknecht per 28 Tag azung à 7 B. 9 Pf. 16 B.

Ihme ferner per ? dero das Leben abgesprochen und per die Morgensuppe dieser Maleficantin 1 Pf.

Hanns Georg Moltinger und Johann Binz beyden Wachtknechten dieser Maleficantin Zu wachen und für die Morgensuppe auch dieselbe auszuführen à 18 B. 1 Pf. 16 B.

Hanns Jakob Wirts dem Seiler für Helsig den Wachtknechten und dem Meister auf dem Berg 1 Pf. 5 B.

den 15. Junii per ein Schreiben nacher Waldenburg 1 Pf. 5 B.

do. Ihrer Zweyr u. Sie herab gebracht sampt einer frauwe so das Kind getragen 3 Pf. 15 B.

den 25. Junii per ein Schreiben nacher Waldenburg 1 Pf. 5 B.

den 28. do. per ein do. 1 Pf. 5 B.

H. Obervogt v. Waldenburg Kösten 5 Pf.

per das Jüngsten Kindts azung zu Basel 6 Pf.

den Kundschaftern 2 Pf. 5 B.

Summa 37 Pf. 14 B. 6 Pfennig.

Dies ist die Geschichte vom Leben und Sterben der unglücklichen Barbel Rudin, Hans Joggi Schwobs Frau von Ramlinsburg.

Gott sei ihrer Seele gnädig!

Benutzte Quellen.

Protokolle des kleinen Rates v. 1698, 1701 u. 1702 St.-A. B.

Schlossakten v. Waldenburg über Ramlinsburg. St.-A. L.

Brandlager- und Katasterbücher von Ramlinsburg.

Kirchenbücher. St.-A. L.

Teilungsprotokoll. Archiv der Bezirkschreiberei Liestal.

Bämbel.

Von H. Krattiger.

Wo dr Liebgott am Baselbiet gsi isch,
Hett er sich gseit: «S'muess öbbis bsunders geh,
Die paar Schweisstropfe loh-ni-mr nit lo neh,
Oebbis rächt's muess's sy, wenn's au chly isch.»

Und wo-n-er nach langem Chnätte-n-und Giesse
Dä Chranz vo Bärge-n-ufgstellt het
Und d'Täler nomol abzellt het —
Do hett er uf einisch no müesse niesse,

Und 's ganz Ländli het ghörig grüttlet,
Wie wenn alles z'underobbsig wett choh. —
Und am Rehhag hett e Stei lo goh,
Dä hett's im Boge ins Tal füre gschüttlet.

Aber dört, wo-n-er ufgumpt isch — lueget das Wunder,
Hett dr Liebgott Hüser und Gärten
Us dene viele Steibrocke lo wärde,
Allerdings alli e bitz drüber und drunter. — —

Und wo die erste gwundrige Nase
Das Dörfli am Dielebärg gfunde hei,
Hei sie sich gseit: «Do sy-mer dehei» —
Und sie hei agfange säie-n-und grase.